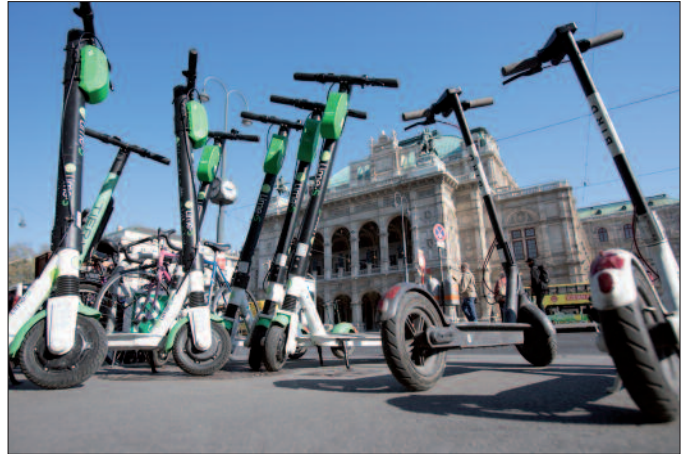




Benützer von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern haben die für Radfahrer geltenden Vorschriften zu beachten.



E-Scooter-Sharing-Systeme setzen sich vor allem in Großstädten wie Wien immer mehr durch.

Roller, Scooter, Boards

Roller, E-Scooter und andere Geräte werden zunehmend als Fortbewegungsmittel verwendet. Ein Leitfaden soll der Polizei helfen, diese Gefährte rechtlich einzuordnen und Verhaltensregeln anzuwenden.

Kaum ein Gehweg, ein Park oder Straßenabschnitt in Wien, an dem man keinen der via App ausleihbaren Elektroscooter entdeckt. Nach Zürich, Paris und Madrid setzen sich nun auch hierzulande die E-Scooter-Sharing-Systeme immer mehr durch – vor allem in den Städten. In Wien gibt es inzwischen acht verschiedene Anbieter zum Ausleihen der Roller. Für die einen ist das ultimative trendige Fortbewegungsmittel, für die anderen eine nervige Plage. Die Angebote am freien Markt sind vielfältig.

Dabei wird die Kategorisierung derartiger Produkte und die Festlegung, welcher Normen deren Nutzer unterworfen sind, nicht immer einfach. Rollschuhe wurden zu Inline-Skates, Tretroller zu Microscootern und das Skateboard wurde zum Snakeboard und Wakeboard.

Vom Handel werden Self-Balance-Boards, City-Wheels, Kickboards und Sidewalker angeboten. Nicht zu vergessen alle Arten von Fahrrädern, Pedelecs, S-Pedelecs, Pocketbikes, Sidewalkern und Rollskiern.

Eine Vielzahl der Geräte kann mit Elektroantrieb, einige sogar mit Verbrennungsmotoren erworben werden. Das Benutzen dieser Geräte im öffentlichen Raum fällt oft in eine rechtliche Grauzone und macht es den einschreitenden Exekutivorganen nicht leicht.

Aufgrund der Zunahme der Zahl an Elektrotretrollern wurde auch in Österreich die Straßenverkehrsordnung angepasst. Mit der 31. StVO-Novelle wurde unter anderem § 88b StVO „Rollerfahren“ neu geregelt. (siehe Kasten).

31. STVO-NOVELLE

§ 88b Rollerfahren

(1) Das Fahren mit Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb (elektrisch betriebene Klein und Miniroller) ist auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gehsteige und Gehwege, auf denen durch Verordnung der Behörde das Fahren mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erlaubt wurde. Das Fahren ist ferner mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit

von nicht mehr als 25 km/h auf Fahrbahnen, auf denen das Radfahren erlaubt ist, zulässig.

(2) Bei der Benutzung von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern sind alle für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten; insbesondere gilt die Benützungspflicht für Radfahranlagen (§ 68 Abs. 1) sinngemäß. Bei der Benutzung von Radfahranlagen haben Rollerfahrer die gemäß § 8a vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten.

(3) Benutzer von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern haben sich so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden; insbesondere haben sie auf Gehsteigen und Gehwegen Schrittgeschwindigkeit einzuhalten sowie die

Geschwindigkeit in Fußgängerzonen, in Wohnstraßen und in Begegnungszonen dem Fußgängerverkehr anzupassen.

(4) Kinder unter 12 Jahren dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, außer in Wohnstraßen, nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern fahren, wenn sie nicht Inhaber eines Radfahrausweises gemäß § 65 sind.

(5) Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller sind mit einer wirksamen Bremsvorrichtung, mit Rückstrahlern oder Rückstrahlfolien, die nach vorne in weiß, nach hinten in rot und zur Seite in gelb wirken sowie bei Dunkelheit und schlechter Sicht mit weißem Licht nach vorne und rotem Rücklicht auszurüsten.



Der Polizei hilft ein Leitfaden, um Geräte wie E-Scooter rechtlich einzuordnen.

Leitfaden zur Fahrzeugkategorisierung. In Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), dem Bundesministerium für Inneres (BMI), Abteilung II/12 – Verkehrsdienst der Bundespolizei – sowie den Magistratsabteilungen MA 46 und MA 65 in Wien wurde für die Exekutivbediensteten ein „Leitfaden zur Fahrzeugkategorisierung“ erstellt. Mit dem Ziel, einen Überblick über all jene Fahrzeuge oder Fortbewegungsmittel

zu schaffen, die im öffentlichen Raum Verwendung finden. Es wurden sechs Hauptkategorien bestimmt: Fahrzeugähnliches Spielzeug, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug, elektrisch betriebene Klein- und Miniroller, Rollschuhe und Inlineskater, Fahrräder, Kraftfahrzeuge.

Auf Grund der vielen Neuerscheinungen am schnelllebigen Markt, kann aber nicht auf alle Einzelfälle eingegangen werden. Der Leitfaden soll eine

Hilfestellung bieten. Die Straßenverkehrsreferenten aller Bundesländer wurden über diesen Leitfaden informiert und erteilten ihre Zustimmung, weshalb diese Ausbildungsunterlage nunmehr im gesamten Bundesgebiet einheitlich verwendet werden kann.

Kategorisierung neuer Fahrzeuge oder Geräte. Die Exekutive hat anhand gesetzlicher Regelungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) zuerst zu klären, ob es sich bei einem neuen Fahrzeug/Gerät um ein Kraftfahrzeug, ein Fahrzeug, ein Fahrrad oder um ein vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug oder fahrzeugähnliches Spielzeug handelt, oder um elektrisch betriebene Klein- und Miniroller (siehe Kasten).

Probleme bei der Kategorisierung. Während die Abgrenzung zwischen Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen, Fahrrädern eindeutig sind, stellen neue Fortbewegungsmittel die Polizei vor Herausforderungen. Ist die Einordnung in eine der vorigen Kategorien nicht möglich, wird es sich offensichtlich um ein vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug oder ein fahrzeugähnliches Spielzeug im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 19 StVO 1960 handeln. Fahrzeugähnliches Spielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von

FAHRZEUGKATEGORISIERUNG

Gesetzliche Regeln

Der Exekutive stehen zur Kategorisierung neuer Fahrzeuge oder Fortbewegungsmittel folgende gesetzliche Regelungen zur Verfügung:

- § 2 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 – *Kraftfahrzeug*: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitung entnommen wird.³
- § 2 Abs. 1 Z 19 StVO 1960 – *Fahrzeug*: Ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwen-

dung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge⁴ (etwa Mini und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm) sowie fahrzeugähnliches Spielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h)⁵ und Wintersportgeräte.

- § 2 Abs. 1 Z 22 StVO 1960 – *Fahrrad*:
 - a) ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist⁶,
 - b) ein Fahrzeug nach lit. a, das zusätzlich mit einem elektrischen Antrieb gemäß § 1 Abs. 2a KFG 1967 ausgestattet ist (Elektrofahrrad)⁷,
 - c) ein zweirädriges Fahrzeug, das un-

mittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird (Roller⁸ oder d) ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht⁹;

- § 1 Abs. 2a KFG 1967: *Nicht als Kraftfahrzeug*, sondern als Fahrräder im Sinne der StVO 1960 gelten auch elektrisch angetriebene Fahrräder mit einer höchsten Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

Nicht als Kraftfahrzeug, sondern als Fahrräder im Sinne der StVO 1960 gelten auch elektrisch angetriebene Fahrräder mit einer höchsten Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

höchstens 300 mm und einer Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h)¹, scheinen auf den ersten Blick leicht zu kategorisieren zu sein. Sollten die „Gerätschaften“ so gebaut sein, dass diese nicht darauf abzielen als Beförderungsmittel eingesetzt zu werden, um Personen oder Sachen über weitere Strecken zu befördern², wird es sich offensichtlich um ein vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug (etwa Mini und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm) handeln. Bei deren Verwendung, gelten für die Benutzer die Verhaltensvorschriften der Fußgänger (§ 76 StVO) bzw. des Spielens auf Straßen (§ 88 StVO).

Es wurde auch durch die Erweiterung der Definition des „Fahrrades“ auf die fortgeschrittene technische Entwicklung Rücksicht genommen und die Angleichung an die 18. KFG-Novelle vorgenommen, in der elektrisch angetriebene Fahrräder ausdrücklich vom Geltungsbereich des KFG ausgenommen und als Fahrräder iSd StVO definiert wurden³. Die maximale Leistung des Motors darf 600 Watt und die mit dem E-Motor erreichte Höchstgeschwindigkeit darf 25 km/h nicht übersteigen (§ 1/2a KFG).

Julia Riegler/Herbert Zwickl

Anmerkungen:

¹Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Z 19 StVO 1960.

²Erläuterungen zur Regierungsvorlage 15. StVO-Novelle (860 BlgNr. 17 GP).

³Z. B. Benzinscooter, Kart, Pocketbike, Elektrofahrräder mit einer Leistung von mehr als 600 Watt und einer Bauartge-



Benutzern von E-Scootern wird empfohlen, einen Radhelm zu tragen.

schwindigkeit von mehr als 25 km/h.

⁴Z. B. E-Skateboard, Self Balance Board, Einrad, Elektroeinrad, Micro-Scooter, Rollski,

⁵Z. B. Kinderfahrräder, Kickboard, Go-Kart, Snakeboard, Skateboard.

⁶Z. B. das „klassische“ Fahrrad.

⁷Z. B. alle Arten von Elektrofahrräder,

auch „Segway“ (bis 600 Watt und bis 25 km/h iSd § 1 Abs 2a KFG 1967).

⁸Z. B. der klassische „Erwachsenentretroller“.

⁹Z. B. entsprechen ihrer Bauart und Optik nach, der eines Motorfahrrades; (bis 600 Watt und bis 25 km/h iSd § 1 Abs 2a KFG 1967).

E-SCOOTER

Sicherheitstipps

- Vor dem Start: Safety-Check des E-Scooters.
- Vor der ersten Fahrt das Bremsen, Gleichgewicht halten und Ausweichen vor Hindernissen trainieren.
- Radhelm tragen.
- Sicherbarkeit erhöhen durch reflektierende Materialien (Kleidung, Accessoires).
- Geschwindigkeit immer dem Fußgänger- bzw. Radverkehr anpassen.
- Vorsicht vor Bodenebenenheiten, bei

Schienen und nassem Untergrund.

- Beim Zufahren auf Kreuzungen das Tempo rechtzeitig reduzieren.
- Den Vorrang anderer beachten: Die Verkehrstafeln „Vorrang geben“ oder „Halt“ gelten auch für E-Scooter – Schienenfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge (z. B. Rettung) haben Vorrang.
- Seitlichen Sicherheitsabstand zu parkenden Autos einhalten und auf Autotüren achten.
- Nie zu zweit am E-Scooter fahren.
- Während der Fahrt Ablenkung durch Smartphones vermeiden.

- Beim Fahren auf Kopfhörer verzichten.
- Gegenstände nur im Rucksack oder in einer Umhängetasche transportieren.
- Auf die anderen Verkehrsteilnehmenden achten und Rücksicht nehmen.
- E-Scooter nur auf Flächen abstellen, die auch für das Abstellen von Fahrrädern vorgesehen sind.
- Auch beim Abstellen Rücksicht nehmen auf Personen mit Beeinträchtigungen – Scooter nicht zur Stolperfalle werden lassen.

Quelle: <https://infothek.bmvit.gv.at>